

Pharma Deutschland Mitgliederinfo am 9. Dezember 2024

Dr. Dennis Stern, Pharma Deutschland:

UWTTD & Finanzierung der 4. Reinigungsstufe: was kommt auf die Pharmaunternehmen zu?

Andreas Schmitz, Pharma Deutschland:

Kurze Rechtliche Einordnung der UWWTD

Prof. Dr. Christoph Herrmann, LL.M.:

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Kommunale Abwasserrichtlinie

Auszug aus der Gesamtpräsentation

Kurzüberblick der Kommunalen Abwasserrichtlinie

Politischer Status Quo und Zeitpunkt der Umsetzung

RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2024

über die Behandlung von kommunalem Abwasser

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽⁴⁾ ist mehrfach und erheblich geändert worden ⁽⁵⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(2) Wasser ist ein elementares Gut von allen und für alle. Als wesentliche, unersetzliche und lebensnotwendige natürliche Ressource muss es in drei Dimensionen — der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension — gesehen und behandelt werden.

- Zustimmung im EU-Rat: 5. November 2024
- Gegenstimmen nur von Ungarn & Polen; Enthaltung: Estland
- Update: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 12. Dezember 2024 erfolgt
- Gespräche national: Kanzleramt, BMWK, BMUV, BMG, BMF
- Gespräche EU: Kommission und Parlament weiteres KOM-Gespräch in Vorbereitung

Zeitpunkt der Umsetzung: Update 12. Dezember 2024

- Nationale Umsetzung der RL bis 31. Juli 2027, Sonderregelung für das System der Erweiterten-Herstellerverantwortung (EPR)
- Artikel 9: Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller spätestens „bis zum **31. Dezember 2028 die Erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen**“

Zu finanzierende Maßnahmen

- Betroffen: Hersteller von **Human-Arzneimitteln** nach RL 2001/83/EC & **Kosmetischen Mitteln** nach VO 1223/2009; Aber: Hersteller von Pharma könnten den Großteil der Kosten tragen
- Produzent: jeder Hersteller, Importeur oder Händler, der professionell Waren auf dem Markt eines Mitgliedstaats (MS) vertreibt
- **Hersteller übernehmen mindestens 80% der Kosten zum** Aufbau 4. Reinigungsstufe inkl. der notwendigen Investitionen und operativen Kosten. Staatliche Zuschüsse zwischen 0% - 20% möglich, individuell je MS
 - 20% staatliche Beteiligung in DE aktuell denkbar: Anpassung der Abwassergebühren
- **Hersteller zahlen ebenfalls Kosten** für Erhebung & Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte sowie andere Kosten, die für Wahrnehmung der EPR erforderlich sind
- MS stellen sicher, dass die Herstellerorganisation „über die erforderlichen finanziellen & organisatorischen Mittel verfügt, um den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen, **einschließlich finanzieller Garantien, um sicherzustellen, dass die Viertbehandlung von kommunalen Abwasser gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie unter allen Umständen fortgesetzt wird**“

Welche Kläranlagen sollen eine 4. Reinigungsstufe erhalten

- Alle Kläranlagen ab 150.000 EW (Einwohnergleichwert) bis 2045 in allen MS fix
 - 20% bis zum 31. Dezember 2033
 - 60% bis zum 31. Dezember 2039
 - 100% bis zum 31. Dezember 2045

→ In DE min. 150 - 160 Anlagen!
- Maßgeblicher Kostentreiber: Risikobasiert alle Anlagen zwischen 10.000 EW & 150.000 EW bis 2045, erfolgt MS spezifisch;
 - In DE läuft aktuell die Feststellung, auf wie viele Anlagen dies zutrifft
 - 10 % bis zum 31. Dezember 2033
 - 30 % bis zum 31. Dezember 2036
 - 60 % bis zum 31. Dezember 2039
 - 100 % bis zum 31. Dezember 2045

→ Anzahl für DE unklar, Schätzung 420 – 600 Anlagen!

Betroffene Produkte & Ausnahmen

- **Modell des Gesetzes: Ein Stoff ist so lange schädlich, bis das Gegenteil bewiesen ist. Daher ist grundsätzlich jedes Human-Arzneimittel von der EPR betroffen**
- **Raustestung/Begründung für jeden Stoff individuell erforderlich. Wenn nicht, fällt der Stoff unter die EPR. Drei Optionen:**
 - 1) Menge der Stoffe (Substanz), die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Produkten enthalten sind, liegt unter 1 Tonne pro Jahr
 - Genaue Definition unklar, neuste Einschätzung: **Summe der Stoffe eines Unternehmens („die Menge der Stoffe in den von ihnen in der Union in Verkehr gebrachten Produkten“)**
- Stoffdefinition (Substanz) in der UWWTD wird nach Art. 3 Abs. 1 REACH-VO definiert:

„Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, **einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen**, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;“

→ Könnte bedeuten, dass es um die Tablette insgesamt und nicht den API geht. Noch nicht eindeutig geklärt

Betroffene Produkte & Ausnahmen

- Modell im Gesetz „Ein Stoff ist so lange schädlich, bis das Gegenteil bewiesen ist“, daher ist grundsätzlich ist jedes Produkt von der EPR betroffen.
 - **Raustestung/Begründung nach individueller Entscheidung, aber für jeden Stoff individuell erforderlich. Drei Optionen:**
 - 1) Menge der Stoffe (Substanz), die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Produkten enthalten sind, liegt unter 1 Tonne pro Jahr
 - 2) Stoff ist schnell biologisch abbaubar. Genaue Testung derzeit unklar
 - 3) Stoff verursacht keine schädlichen Mikroverunreinigungen nach Anhang I Teile 3 und 4 der CLP-Verordnung (Bei Generika unwahrscheinlich)
- **Update 12. Dezember:** EU-Kommission wird bis zum 31. Dezember 2027 delegierte Rechtsakte erlassen

Wann & Wo Kosten entstehen können

- **Nationaler Aufbau des EPR-Systems innerhalb von 3 Jahren. Unklar ab wann welche Kosten anfallen, denkbar sind unterschiedliche Kostenstufen & Zeitpunkte:**
 - **Frühzeitig:** im Rahmen der Ökotox-Bewertung der eigenen Stoffe, wenn externe Hilfe zur Datenanalyse benötigt wird. Kann auch Tests einschließen (Teuer), wenn Überprüfung von Ausschluss-Kriterien erfolversprechend erscheint: **„schnelle biologische Abbaubarkeit“** oder **„Keine Verursachung von Mikroschadstoffen“**
 - Da das benötigte Geld zum Aufbau der 4. Reinigungsstufe durch Hersteller-Organisationen eingetrieben werden soll, könnten im Rahmen der Gründung und des Betriebs der Organisationen frühzeitig Kosten entstehen. Funktionsfähigkeit in ca. 18 -24 Monaten, Summe unklar
 - Mit Beginn der Umsetzung entstehen die Kosten für den Aufbau der 4. Reinigungsstufe
 - Mögliche Rechtsschritte gegen Gebührenbescheide,.....

Was könnte die Kostenbelastung bedeuten?

Was ist über die Kosten bekannt



Kernergebnisse auf einen Blick



Herstellerverantwortung: Was kostet die Pflicht zur vierten Reinigungsstufe?: VKU

Was ist über die Kosten bekannt

Faktencheck:

Überprüfung von 25 Kläranlagen,
publizierte Daten



Herstellerverantwortung: Was kostet die Pflicht zur vierten Reinigungsstufe?: VKU

Was ist über die Kosten bekannt

Faktencheck:

Beispiel von 25 Kläranlagen,
publizierte Daten

Baukosten real durchschnittlich um den
Faktor 3,5 höher

Kläranlage	angeschlossene EW	Abwassermenge m ³ /Jahr (Quelle: Kommunales-Abwasser.de)	Entstandene Baukosten (CAPEX) in Euro	Baujahr	Quelle Baukosten	Baukosten (CAPEX) pro Kubikmeter Abwasser in Euro (Baukosten / Abwassermenge)	CAPEX pro Kubikmeter laut VKU in Euro	CAPEX-Prognose VKU in Mio. Euro (CAPEX pro Kubikmeter x Abwassermenge)
Karlsruhe	850.000	34.030.700	70.000.000	2022	Stadt Karlsruhe	2,06	0,4	13.612.280
Mainz	400.000	18.511.496	35.000.000	2024	FAZ	1,89	0,4	7.404.598
Weinheim	200.000	12.882.672	31.000.000	2022	PM Land BW	2,41	0,4	5.153.069
Rastatt, Gaggenau	200.000	13.063.143	26.600.000	2024	EUWID	2,04	0,4	5.225.257
Baden-Baden, Sinzheim	200.000	9.231.433	24.000.000	2023	Badische Nachrichten	2,60	0,4	3.692.573
Putzhagen	150.600	5.513.267	5.700.000	2023	PM Stadt Gütersloh	1,03	0,7	3.859.287
Rüsselsheim/Raunheim	113.000	5.700.270	70.000.000	2024	FAZ	12,28	0,8	4.560.216
Tübingen	137.500	12.281.247	13.800.000	2021	PM Land BW	1,12	0,8	9.824.998
Balingen	124.000	8.851.822	11.000.000	2024	SWR	1,24	0,8	7.081.458
Donaueschingen	120.000	7.523.524	19.900.000	2024	EUWID	2,65	0,8	6.018.819
Untere Hardt	110.000	5.395.600	11.000.000	2023	wiwa-lokal	2,04	0,8	4.316.480
Heidelsheim	100.000	7.529.854	14.500.000	2019	PM Land BW	1,93	0,8	6.023.883
Überlinger See	66.000	4.981.160	7.400.000	2022	PM Überlingen	1,49	1,2	5.977.392
Rheinbach-Flerzheim	50.000	4.439.298	17.000.000	2024	ZFK.de	3,83	1,2	5.327.158
Mörfelden-Walldorf	48.000	2.484.960	10.000.000	2023	Fr.de	4,02	1,2	2.981.952
Bad Driburg	46.000	4.273.128	10.000.000	2024	Westfalen-Blatt	2,34	1,2	5.127.754
Immenstaad	40.000	3.334.824	3.650.000	2020	PM Land BW	1,09	1,2	4.001.789
Bönningheim	22.000	1.004.006	7.500.000	2024	Bönninger Zeitung	7,47	2,6	2.610.416
Fridingen	5.300	441.856	1.330.000	2018	PM Land BW	3,01	2,6	1.148.826
Schwarzenbek	50.000	888.669	14.000.000	2024	Hamburger Abendblatt	15,75	1,2	1.066.403
Ansbach	90.000	5.613.850	13.400.000	2024	PM Land Bayern	2,39	1,2	6.736.620
Schweinfurt	250.000	9.238.331	20.000.000	2024	Mainpost	2,16	0,4	3.695.332
Rendsburg	220.000	3.868.295	8.400.000	2024	ZFK.de	2,17	0,4	1.547.318
Brilon	24.000	4.755.220	6.000.000	2024	PM Ruhrverband	1,26	2,6	12.363.572
Bickenbach	35.000	1.670.483	9.700.000	2022	Stadt Bickenbach	5,81	1,2	2.004.580

Gesamt 3.651.400 187.509.108 460.880.000

131.362.030

Kostenbeispiele Ausbau der 4. Reinigungsstufe

Kläranlage Karlsruhe: 24.030.700 m³ Abwasser pro Jahr behandelt

VKU: prognostizierte Kosten 0,4 Euro pro m³, Baukosten der 4. Reinigungsstufe 13,6 Mio. Euro

Faktencheck: 2,06 Euro pro m³, reale Baukosten der 4. Reinigungsstufe von 70 Mio. Euro
→ Kosten um Faktor 5,15 höher!

Kläranlage Mainz: 18.511.496 m³ Abwasser pro Jahr behandelt

VKU: prognostizierte Kosten 0,4 Euro pro m³, Baukosten der 4. Reinigungsstufe 7,4 Mio. Euro

Faktencheck: 1,89 Euro pro m³, reale Baukosten der 4. Reinigungsstufe von 35 Mio. Euro
→ Kosten um Faktor 4,73 höher!

Kalkulierte Herstellerkosten fallen wahrscheinlich deutlich höher aus

Kalkulation der CAPEX Kosten von 4. Reinigungsstufen die seit 2018 gebaut bzw. beauftragt wurde. Der Großteil der berücksichtigten Anlagen wurde ab 2022 beauftragt bzw. gebaut. Die Kosten unterlagen somit den erheblichen Kostensteigerungen der vergangenen Jahre. Die real entstandenen Kosten der berücksichtigten 25 Anlagen wurde alle veröffentlicht.

VKU/Fichtner (Euro je m ³)
>200.000 EW: 0,4
150.000 - 200.000 EW: 0,7
100.000 – 150.000 EW: 0,8
35.000 – 100.000 EW: 1,2
10.000 – 35.000 EW: 2,6

CAPEX Real (Euro je m ³)
>200.000: 2,07
150.000 – 200.000: 2,02
100.000 – 150.000: 3,54
35.000 – 100.000: 4,59
10.000 – 35.000: 3,91

Wo sind die großen Kostentreiber

Kostenkalkulation enorm herausfordernd, da viele relevante Daten noch nicht bzw. nicht vollständig vorliegen:

- Deutschland hat die Umsetzung der RL unterstützt, ohne zu wissen wie viele Anlagen gebaut werden müssen. Schätzungen gehen von 570 bis 730 Anlagen aus. VKU: 570 Anlagen
- Nötige Investitionskosten, die abseits der 4. Reinigungsstufe und dem Betrieb anfallen sind nicht klar. Oft handelt es sich beim Bau der 4. Reinigungsstufe aus unterschiedlichen Gründen, z.B. dem vorhandenen Platz, um Einzellösungen
- Die Kosten, die für den Aufbau der Herstellerorganisation, Datenmanagement, Verwaltung, Messwesen notwendig sind, sind unklar
- Kosten der EPR sollen pro Stoff anhand der jährlich in Verkehr gebrachten Menge und der Toxizität bestimmt werden
- Problem: große Betroffenheit bei Generika

Kurze Rechtliche Einordnung der UWWTD

Zeitschiene

- Richtlinie – nationale Umsetzung erforderlich (Adressat: Mitgliedstaaten)
- **5. November 2024:** Finale Verabschiedung Rat
- Veröffentlichung im Europ. Amtsblatt: **vorauss. Mitte Dezember 2024**
- Inkrafttreten 20 Tage später: **vorauss. Anfang Januar 2025**
- Durchführungsrechtsakte der Kommission: spät. bis **vorauss. 31. Dezember 2027**
- Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller bis zum letzten Tag des 3. Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen: **vorauss. 31. Dezember 2028**

Rechtliche Überprüfung

Rechtsgutachten Di Fabio:

- **2018: Verfassungsmäßigkeit** der Inanspruchnahme des Arzneimittelsektors zur Finanzierung der technischen Aufrüstung von kommunalen Klärwerken mit einer vierten Reinigungsstufe zum Zwecke der Reduzierung von Spurenstoffen im Abwasser
- **2021: Unions- und verfassungsrechtliche Grenzen** für eine Umweltsonderabgabe auf Humanarzneimittel

Rechtsgutachten Prof. Herrmann

- **März 2024: Rechtsschutzmöglichkeiten** gegen KARL und Umsetzung in Deutschland (Info-Veranstaltung 8. April 2024)

EU-Rechtliche Aspekte

Umweltrechtliche Grundsätze wie **Vorsorge-** und **Verursacherprinzip**: übergreifende Unionsgrundsätze binden MS und EU-Gesetzgeber

➔ Lenkungsziel!

Regelung mit **Verursacherprinzip** zu rechtfertigen, wenn

- Kein Verstoß gegen Grundrechte
- Im Rahmen der Kompetenzen
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Verursacherprinzip

Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV:

„Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.“



Erweiterte Herstellerverantwortung = Ausprägung Verursacherprinzip

- Offensichtlicher Beurteilungsfehler: Pharmasektor zugeschriebene Gesamtschadstoffbelastung nicht ausreichend begründet
- Verstoß gegen allg. EU-rechtlichen Grundsatz Verhältnismäßigkeit: gewählte Maßnahme (erweiterte Herstellerverantwortung) im Hinblick auf angestrebte Ziele offensichtlich ungeeignet und betroffene Sektoren übermäßig belastet
- System erweiterte Herstellerverantwortung bietet keine Rechtssicherheit: viele unbekannte Kosten, unbestimmte Variablen und unbekannter Liste der erfassten Stoffe



Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Kommunale Abwasserrichtlinie

Präsentation des Rechtsgutachtens für Pharma Deutschland

PROF. DR. CHRISTOPH HERRMANN, LL.M.

Mögliche rechtliche Angriffspunkte (1)

- ▶ Rechtsnatur der Richtlinie und Umsetzungsspielräume
 - ▶ Umsetzungsbedürftig, Art. 288 Abs. 2 AEUV;
 - ▶ Umsetzungspflicht für die Mitgliedstaaten innerhalb der Frist (Art. 4 Abs. 3 EUV)
 - ▶ Umsetzungsspielräume für Mitgliedstaaten („zielverbindlich“), vorliegend Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung
 - ▶ Geteilte Zuständigkeit der EU (Umweltpolitik, Art. 4 Abs.2 lit. e), Art. 192 Abs. 1 AEUV)
 - ▶ „Gesetzgebungsakt“ (Art. 289 Abs. 3 AEUV), im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Vereinbarkeit mit EU-Primärrecht
 - ▶ Fehlende Kompetenz der EU
 - ▶ Unvereinbarkeit mit den Grundrechten oder Grundfreiheiten
 - ▶ Unverhältnismäßigkeit oder Unvereinbarkeit mit anderen Grundsätzen des Unionsrechts

Mögliche rechtliche Angriffspunkte (2)

- ▶ Vereinbarkeit der Umsetzung (Spielraum) mit deutschem Verfassungsrecht
 - ▶ Finanzverfassungsrecht (Kompetenzordnung)
 - ▶ Grundrechte; Gleichheitssatz
 - ▶ Evtl. Richtlinie strukturbedeutsamer Ultra-vires-Akt
 - ▶ Verstoß gegen Unionsrecht selber
- ▶ Vereinbarkeit mit Völkerrecht
 - ▶ Welthandelsrecht
 - ▶ Investitionsschutzrecht

Rechtsschutz vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU)

- ▶ Direkte Klage (Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV)
 - ▶ Klage grundsätzlich statthaft, Frist 2 Monate ab Verkündung im Amtsblatt der EU, gegen Rat und Parlament zu richten, beim „Gericht“ (EuG) zu erheben
 - ▶ Hohes Prozessrisiko, weil mutmaßlich mangels Klageberechtigung der betr. Unternehmen unzulässig
 - ▶ Problematisch die sog. „unmittelbare und individuelle Betroffenheit“ (Art. 263 Abs.4 AEUV); „Plaumann-Formel“
 - ▶ Erleichterungen für „Rechtsakte mit Verordnungsscharakter“ nicht anwendbar, weil Gesetzgebungsakt
- ▶ Indirekte Überprüfung durch den GHEU im Rahmen einer Vorlage durch ein nationales Gericht
 - ▶ Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte, soweit Auslegung oder Gültigkeit von EU-Recht erheblich für den Ausgang des Rechtsstreits (Art. 267 AEUV)

Rechtsschutz gegen die Umsetzung (1)

- ▶ Umsetzungsanforderungen und Optionen
 - ▶ Gesetzliche Regelung der „Erweiterten Herstellerverantwortung“ zwingend erforderlich
 - ▶ Bundes- oder Landesregelung?
 - ▶ Voraussichtlich zu qualifizieren als „Sonderabgabe“
 - ▶ Kompetenz dafür folgt der Sachkompetenz, sinnvoll wäre an sich Bundesregelung (bundesweite Erhebung und Verauslagung der Mittel)
 - ▶ Institutionelle Ausgestaltung? Behörde oder selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft?

Rechtsschutz gegen die Umsetzung (2)

- ▶ Direkter Rechtsschutz vor dem BVerfG gegen eine *bundgesetzliche* Umsetzung
 - ▶ Abstrakte Normenkontrolle für Private nicht gegeben
 - ▶ *Rechtssatzverfassungsbeschwerde* beim BVerfG grundsätzlich möglich
 - ▶ Annahme der Verfassungsbeschwerde (§ 93a BVerfGG) erforderlich (selbst zulässige und begründete VB können theoretisch nicht angenommen werden)
 - ▶ Grundsätzliche Bedeutung der Sache
 - ▶ Zur Durchsetzung der geltend gemachten Rechte angezeigt
- ▶ Problem: Beschwerdebefugnis, Beschwer, Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität
 - ▶ *Pharma Deutschland* voraussichtlich (-), weil nicht selbst betroffen
 - ▶ Unternehmen: wohl (-), weil es an der Unmittelbarkeit der Betroffenheit fehlt und die Subsidiarität nicht gewahrt wäre; Frage der „Unzumutbarkeit“ des Abwartens auf späteren Rechtsschutz gegen Gesetzesvollzug

Rechtsschutz gegen die Umsetzung (3)

- ▶ Direkter Rechtsschutz vor dem BVerfG gegen eine *bundesgesetzliche* Umsetzung
 - ▶ Abwasserrichtlinie als Ultra-vires-Akt?
 - ▶ Prozessual wohl möglich, aber Prüfungsmaßstab dann beschränkt auf Kompetenzverschiebung; Erfolgsaussichten materiellrechtlich eher überschaubar
- ▶ Ggfs. zu überlegen, ob vor den Verwaltungsgerichten ähnliche Prozessziele verfolgt werden können/sollen

Rechtsschutz gegen die Umsetzung (4)

- ▶ Direkter Rechtsschutz vor den Landesverfassungsgerichten gegen eine *landesgesetzliche* Umsetzung
 - ▶ Verfassungsbeschwerde vor den Landesverfassungsgerichten (zusätzlich) in vielen Bundesländern möglich
 - ▶ Ggfs. auch (z.B. in Bayern) Popularklage möglich; Rüge von Grundrechtsverstößen ohne Notwendigkeit einer eigenen Betroffenheit

Rechtsschutz gegen die Umsetzung (5)

- ▶ Indirekter Rechtsschutz gegen die Umsetzung vor deutschen Fachgerichten
 - ▶ Finanz- oder Verwaltungsrechtsweg eröffnet, je nach Umsetzung; bei Sonderabgabe voraussichtlich der VerwRW
 - ▶ Negative Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO), gerichtet auf Feststellung, dass ein Rechtsverhältnis (z.B. Zwangsmitgliedschaft oder Beitragspflicht) nicht besteht;
 - ▶ Inzidente Überprüfung von Richtlinie und Umsetzungsgesetz möglich
 - ▶ Prozessrisiko: ggfs. fehlende Subsidiarität, weil Rechte auch durch Klage gegen Abgabenbescheid etc. gewahrt werden können.

Rechtsschutz gegen die Erhebung der Beiträge

- ▶ Unzweifelhaft zulässig gegen Beitragsbescheid, ggfs. zuvor Widerspruch erforderlich
- ▶ Anfechtungsklage, Art. 42 Abs. 1 VwGO zulässig

Einstweiliger Rechtsschutz

- ▶ Grundsätzlich in allen Hauptsacheverfahren verfügbar
- ▶ Voraussetzungen der „Unzumutbarkeit“ des Abwartens des Hauptsacherechtsschutzes aber voraussichtlich ebenfalls nicht erfüllt.

Zusammenfassung...

Wer es gar nicht versucht, hat jedenfalls verloren!

- ▶ Nichtigkeitsklage direkt gegen die RL beim EuG möglich, aber hohes Prozessrisiko
- ▶ Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen Umsetzungsgesetz beim BVerfG grundsätzlich ebenfalls möglich; Prozessrisiko ebenfalls hoch
- ▶ Ggfs. Rechtsbehelfe nach Landesverfassungsrecht, soweit landesgesetzliche Umsetzung
- ▶ Negative Feststellungsklage vor den Verwaltungs-/Finanzgerichten nach Erlass eines Umsetzungsgesetzes möglich; ebenfalls mit Prozessrisiko behaftet
- ▶ Klage gegen Beitragsbescheide jedenfalls möglich
- ▶ Einstweiliger Rechtsschutz grundsätzlich verfügbar, aber hohe Hürden